

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Siebzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den
Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der
Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte
(Siebzehntes Rentenanpassungsgesetz — 17. RAG)**

— Drucksache 7/1483 —

**und zu dem Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen
Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den
künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der
Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes
und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1974)
und Gutachten des Sozialbeirats**

— Drucksache 7/1176 —

A. Problem

- I. Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ab 1. Juli 1974 an die Entwicklung der Löhne und Gehälter. Sie basieren bisher auf den Durchschnittsentgelten der Jahre 1969 bis 1971 und sollen nunmehr an die Durchschnittsentgelte der Jahre 1970 bis 1972 angepaßt werden.
- II. Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab 1. Januar 1975 entsprechend der Veränderung der Löhne und Gehälter von 1972 auf 1973.
- III. Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte ab 1. Januar 1975 an die Entwicklung der Löhne und Gehälter.
- IV. Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes bei Fahrge-meinschaften.

B. Lösung

- I. Anhebung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen um 11,2 v. H. für Bezugsrenten ab 1. Juli 1974.
- II. Anhebung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung um 11,9 v. H. für Bezugsrenten ab 1. Januar 1975.
- III. Anhebung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte um 11,2 v. H. für Bezugsrenten ab 1. Januar 1975.
- IV. Ausdehnung des Versicherungsschutzes bei Wegeunfällen auf die Umwege, die bei Teilnahme an Fahrgemeinschaften auftreten (ab 1. Januar 1974).

Einstimmiger Ausschlußbeschluß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Durch die Rentenanpassung ergeben sich folgende finanzielle Mehraufwendungen:

1. Vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 in den gesetzlichen Rentenversicherungen:

Rentenversicherung der Arbeiter ...	4 783 Millionen DM
Rentenversicherung der Angestellten	2 539 Millionen DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	612 Millionen DM
Summe ...	7 934 Millionen DM
2. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975:
 - a) in der gesetzlichen Unfallversicherung 395 Millionen DM
 - b) in der Altershilfe für Landwirte .. 168 Millionen DM

Von den Mehraufwendungen gehen 612 Millionen DM für die knappschaftliche Rentenversicherung, 22 Millionen DM für die gesetzliche Unfallversicherung und 146 Millionen DM für die Altershilfe für Landwirte zu Lasten des Bundes.

Durch die Verbesserungen des Unfallversicherungsschutzes bei Fahrgemeinschaften entstehen keine nennenswerten Mehraufwendungen.

A. Bericht des Abgeordneten Biermann

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte wurde in der 74. Sitzung des Bundestages am 18. Januar 1974 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Haushaltsausschuß nach § 96 GO zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 18. Januar 1974 die Zustimmung gegeben. Der Haushaltsausschuß wird einen eigenen Bericht gemäß § 96 GO erstatten. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23. Januar 1974 abschließend beraten.

Der Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1974) mit dem Gutachten des Sozialbeirats — Drucksache 7/1176 — wurde in der 66. Sitzung des Bundestages am 28. November 1973 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Rentenanpassungsbericht wurde vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Siebzehnten Rentenanpassungsgesetzes beraten und vorbehaltlich einer etwaigen abweichenden Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses zur Kenntnis genommen.

I. Allgemeiner Teil

1. Siebzehnte Rentenanpassung

Nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (§ 49 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes) sind die Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen bei Änderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch Gesetz anzupassen. Das Siebzehnte Rentenanpassungsgesetz trägt diesen Bestimmungen Rechnung.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen aus Versicherungsfällen des Jahres 1974 beträgt in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 14 870 Deutsche Mark gegenüber 13 371 Deutsche Mark für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1973, in der knappschaftlichen Rentenversicherung 15 028 Deutsche Mark im Jahre 1974 gegenüber 13 513 Deutsche Mark im

Jahre 1973. Die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1973 auf 1974 beträgt damit 11,2 v. H. Das Siebzehnte Rentenanpassungsgesetz sieht vor, die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die auf Versicherungsfällen des Jahres 1973 und früher beruhen, für Bezugszeiten ab 1. Juli 1974 um diesen Vomhundertsatz zu erhöhen.

Nach § 579 der Reichsversicherungsordnung sind in der gesetzlichen Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen bei Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme durch Gesetz anzupassen. Die letzte Anpassung zum 1. Januar 1974 hat die Jahresarbeitsverdienste dem Stand der Entwicklung im Jahre 1972 angepaßt. Die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen 1972 und 1973 beträgt 11,9 v. H. Um diesen Vomhundertsatz werden die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Siebzehnten Rentenanpassungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an für die Unfälle erhöht, die im Jahre 1972 oder früher eingetreten sind.

Die Anpassung des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird fortgesetzt. Die Erhöhung beträgt ebenfalls 11,9 v. H.

Erstmals werden mit diesem Gesetz auch die Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte in die Anpassung einbezogen. Diese Regelung ist eine Folge der mit dem Siebenten Änderungsgesetz GAL vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) eingeführten Dynamisierung der Altersgelder. Das Ausmaß der Anpassung richtet sich entsprechend der Regelung in der Rentenversicherung der Arbeiter nach der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1974 gegenüber der für das Jahr 1973, so daß auch die Altersgelder sich vom 1. Januar 1975 an ebenfalls um 11,2 v. H. erhöhen werden. Die Erhöhung der Altersgelder hat zur Folge, daß auch die Landabgaberenten zum 1. Januar 1975 angehoben werden.

Durch die Rentenanpassung ergeben sich folgende finanzielle Mehraufwendungen:

1. Vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 in den gesetzlichen Rentenversicherungen:

Rentenversicherung der Arbeiter	4 783 Millionen DM
Rentenversicherung der Angestellten	2 539 Millionen DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	612 Millionen DM
Summe ...	7 934 Millionen DM.

Von den Mehraufwendungen gehen 612 Millionen DM für die knappschaftliche Rentenversicherung als Folge der Regelung in § 128 RKG zu

Lasten des Bundes. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Wanderungsausgleich in Artikel 2 § 20 b KnVNG i. d. F. des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965) so bemessen wurde, daß die Kosten für die Anpassung in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das zweite Halbjahr 1974 praktisch von den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten getragen werden.

2. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975

- a) in der Unfallversicherung 395 Millionen DM.
Davon entfallen auf
 - die Versicherungsträger 357 Millionen DM,
 - den Bund 22 Millionen DM,
 - die Länder 7 Millionen DM,
 - die Gemeinden 9 Millionen DM,
- b) in der Altershilfe für Landwirte 168 Millionen DM.
Davon entfallen auf
 - aa) Altersgelder 158 Millionen DM,
 - bb) Landabgaberenten 10 Millionen DM.
 Von den Mehraufwendungen für Altersgelder gehen zu Lasten der Alterskassen 22 Millionen DM, des Bundes 136 Millionen DM und für Landabgaberenten zu Lasten des Bundes 10 Millionen DM.

Die Mehraufwendungen im Bereich der Unfallversicherung erhöhen sich gegenüber den Angaben im Regierungsentwurf um 9 Millionen DM auf insgesamt 395 Millionen DM. Maßgebend dafür ist die vom Ausschuß vorgenommene Änderung des Anpassungssatzes von 11,6 v. H. nach dem Regierungsentwurf auf 11,9 v. H. (s. Besonderer Teil Nr. 1).

Die siebzehnte Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte hat der Ausschuß einstimmig gebilligt.

2. Unfallversicherungsschutz für Fahrgemeinschaften

Der Ausschuß hat auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP, dem sich die CDU/CSU-Fraktion anschloß, einstimmig beschlossen, in den vorliegenden Gesetzentwurf Vorschriften einzufügen, durch die der Unfallversicherungsschutz auf dem Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei Fahrgemeinschaften verbessert wird.

II. Besonderer Teil

Der Gesetzentwurf wurde vom Ausschuß einstimmig mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. In § 10 Abs. 1 und 2 wurde die Zahl „1,116“ durch die Zahl „1,119“ ersetzt.

Außerdem wurde der § 15 neu gefaßt. Dabei wurde der bisherige Wortlaut des § 15 unter Nummer 2 übernommen und die Zahl „898“ durch die Zahl „900“ ersetzt.

Die Änderungen der Zahlen beruhen auf neuen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes über die Höhe der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme für das Jahr 1973. Durch den höheren Anpassungssatz ergeben sich in der Unfallversicherung gegenüber den Angaben im Regierungsentwurf Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt 9 Millionen DM, die in den im Allgemeinen Teil unter Nummer 1 angegebenen Kosten der Rentenanpassung enthalten sind.

2. Durch die in dem neu gefaßten § 15 eingefügte Nummer 1 wird § 550 RVO geändert. Die Änderung soll zur Förderung von Fahrgemeinschaften beitragen und sicherstellen, daß der Unfallversicherungsschutz auf Umwegen erhalten bleibt, die gemacht werden, weil mitfahrende Personen unterwegs aufgenommen oder abgesetzt werden. Es wird bei dieser Regelung vorausgesetzt, daß es sich bei den Mitfahrenden, zu deren Beförderung Umwege erforderlich sind, um berufstätige oder versicherte Personen handelt, nicht jedoch, daß sie in demselben Betrieb oder in derselben Verwaltung tätig sind. Auch die Mitnahme der erwerbstätigen Ehefrau durch den Ehemann und die Beförderung von Schulkindern, die gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 b RVO „Versicherte“ sind, sollen von der neuen Vorschrift erfaßt werden. Wenn bei der Regelung in erster Linie an regelmäßige Fahrgemeinschaften gedacht ist, so schließt die Fassung jedoch den Versicherungsschutz bei gelegentlicher Mitnahme von versicherten oder berufstätigen Personen nicht aus. Die Aufteilung des bisher einzigen Absatzes des § 550 RVO in drei Absätze soll der Übersichtlichkeit dieser Vorschrift dienen; eine inhaltliche Änderung über die vom Ausschuß beschlossene Ergänzung hinaus ist damit nicht beabsichtigt.
3. Die Änderung der Inkrafttretensvorschrift des § 19 ist eine Folge der Änderung des § 550 RVO, die bereits mit dem 1. Januar 1974 in Kraft treten soll.

III. Berichtersuchen an die Bundesregierung

Der Ausschuß hat sich bei seiner Beratung über die Anpassung der Renten auch mit der derzeitigen Bearbeitungsdauer von Rentenanträgen bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung befaßt. Er hat durch einstimmigen Beschluß an die Bundesregierung das Ersuchen gerichtet, in den von ihr zu erstattenden Berichten

- a) über den voraussichtlichen Abschluß der Berechnung der Renten nach Mindesteinkommen (Berichtersuchen des Bundestages vom 19. Dezember 1972 — Drucksache 7/33) und

- b) über die Entwicklung der Antragseingänge und der erteilten Bescheide, besonders zur flexiblen Altersgrenze, (Berichtersuchen des Bundestages vom 15. Juni 1973 — Drucksache 7/757)

hierauf einzugehen und die Berichte um entsprechende Angaben hierzu zu ergänzen.

Bonn, den 29. Januar 1974

Biermann

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Siebzehntes Rentenanpassungsgesetz — 17. RAG) — Drucksache 7/1483 — mit folgenden Änderungen anzunehmen:

a) in § 10 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Zahl „1,116“ durch die Zahl „1,119“ ersetzt.

b) § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

1. § 550 der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Versicherung ist nicht ausgeschlossen, wenn der Versicherte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit abweicht, weil

1. sein Kind (§ 583 Abs. 5), das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflicher Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird,
2. er mit anderen berufstätigen oder versicherten Personen gemeinsam

ein Fahrzeug für den Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit benutzt.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Absatz 3.

2. In § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „201 Deutsche Mark bis 804 Deutsche Mark“ durch die Worte „225 Deutsche Mark bis 900 Deutsche Mark“ ersetzt.

c) § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Es treten

§ 15 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1974 an,

§ 15 Nr. 2 und § 16 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an,

die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

2. den von der Bundesregierung vorgelegten Bericht über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1974) und Gutachten des Sozialbeirats — Drucksache 7/1176 — zur Kenntnis zu nehmen,
3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 23. Januar 1974

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg **Biermann**

Vorsitzender Berichterstatter